

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 60 (1950-1951)
Heft: 4

Artikel: Die neuen Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer und das Schweizerische Rote Kreuz
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-556510>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zelmensch der Diktaturstaaten hinter der Fassade verborgen, der ja auch kaum mehr zu Worte kommt, der zu einer einzigen Masse zusammengeschweisst ist und dem nur Massengefühle, Massenhysterie und Massenaktionen zugebilligt werden. Hüten wir uns deshalb vor Ungerechtigkeit!

Jeder Gedanke ist ein Samenkorn; jeder Gedanke arbeitet an der Ernte der Zukunft. Die zweite Aufgabe, die höchsten Werte in die Zukunft zu retten, ist deshalb weder an Ort noch an Völker gebunden. Die Grenze zwischen Gut und Böse entspricht nicht den Ländergrenzen; sie führt durch das Herz eines jeden einzelnen Menschen unseres Planeten. Ein Mensch im Osten, der sich erbarmend über das Leid eines fremden Menschen beugt, baut auf, ein Mensch des Westens aber, der, im Grauen der gegenwärtigen Lage, aufschreit: «Werft Atombomben über sie! Tötet die Bedroher!» reisst nieder. Gute Samenkörner vermögen überall Wurzeln zu schlagen. In unseren geheimsten Gedanken fallen die Entscheidungen.

Vertiefen wir, in vollbewusster Verantwortung für ein späteres Geschlecht, das Verständnis für das Wesentliche! Seien wir streng in unserem Denken. Besinnen wir uns darauf, wofür wir leben, wofür uns diese kurze Erdenspanne — ein Atemzug im Strome der Zeit — geschenkt ist!

Wenn wir klar die richtige geistige Einstellung erkennen und danach handeln, erfüllen wir nicht nur die Aufgabe der Gegenwart, sondern auch jene im Dienste der Zukunft.

Die Redaktion.

Die neuen Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer und das Schweizerische Rote Kreuz

VON DR. HANS HAUG

Die neuen Genfer Abkommen, von über 60 Staaten unterzeichnet, doch erst von wenigen ratifiziert, enthalten zahlreiche Bestimmungen, die sich auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften beziehen, ihre rechtliche Stellung verstärken und ihren Aufgabenkreis erweitern. Wenn man ausserdem in Betracht zieht, welche Fülle von Aufgaben und Rechten durch die neuen Abkommen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz übertragen wird, so darf von einer bedeutenden Festigung und Entfaltung des internationalen Rotkreuzwerkes auf Grund und zufolge der neuen Abkommen gesprochen werden. Es sei im vorliegenden Aufsatz versucht, diese erfreulichen Ergebnisse, soweit sie die nationalen Rotkreuzgesellschaften und damit das Schweizerische Rote Kreuz betreffen, kurz zusammenzufassen.

Das Schweizerische Rote Kreuz als Hilfsgesellschaft des Armeesanitätsdienstes

Art. 26, Absatz 1 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde lautet:

«Den in Art. 24 (Personal des Armeesanitätsdienstes und Feldprediger) erwähnten Personen wird das Personal der von ihrer Regierung anerkannten und zugelassenen nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das für dieselben Aufgaben wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, unter der Voraussetzung, dass das Personal dieser Gesellschaften den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt ist.»

Dieser Art. 26 bringt gegenüber Art. 10 des Abkommens von 1929 insofern eine Besserstellung der Rotkreuzgesellschaften, als diese ausdrücklich erwähnt und damit aus den «anderen Hilfsgesellschaften» herausgehoben sind. Auch das neue Abkommen gesteht aber den nationalen Rotkreuzgesellschaften kein Monopol für die Unterstützung des Armeesanitätsdienstes zu; die Regierungen können nach wie vor andere Hilfsgesellschaften zulassen und ermächtigen, den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Da jedoch diese Ermächtigung und die daraus sich ergebende Gleichstellung des freiwilligen Personals mit dem Personal des Armeesanitätsdienstes unter der Bedingung steht, dass das freiwillige Personal für dieselben Aufgaben wie das Personal des Armeesanitätsdienstes verwendet wird, nämlich «ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege der Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten sowie für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten», dass das freiwillige Personal ferner «den Militärgesetzen und -vorschriften unterstellt wird», so schränkt sich der Kreis der für die Zulassung in Betracht kommenden Hilfsgesellschaften praktisch doch auf die nationalen Rotkreuzgesellschaften ein. Sie sind es ja zumeist allein, die freiwilliges Personal für die Pflege von Verwundeten und Kranken ausbilden und in Formationen bereithalten, die im Kriegsfall in die Armee einbezogen werden können.

Die schweizerische Gesetzgebung anerkennt denn auch das Schweizerische Rote Kreuz als einzige

nationale Rotkreuzgesellschaft und ermächtigt *allein* das Schweizerische Rote Kreuz, den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. In der neuen, vom Bundesrat erlassenen *Rotkreuzdienstordnung* ist diese Monopolstellung durch die Bestimmung bestätigt worden, dass «die Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe Aufgabe des Schweizerischen Roten Kreuzes sei». In seine freiwillige Sanitätshilfe, d. h. in die militärischen *Rotkreuzformationen* kann aber das Schweizerische Rote Kreuz nur jenes Personal einteilen, das vorgebildet und befähigt ist, die oben erwähnten sanitätsdienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Und umgekehrt geniesst nur das in den Rotkreuzformationen Dienst leistende Personal den Schutz und die Rechte, welche die Genfer Abkommen den Angehörigen des Armeesanitätsdienstes verleihen.

Das Schweizerische Rote Kreuz und der Schutz der Zivilbevölkerung

Durch den Abschluss des *IV. Genfer Abkommens über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten* ist eine fundamentale Wandlung der Rechtsstellung der nationalen Rotkreuzgesellschaften eingetreten. Während die Rotkreuzgesellschaften früher nur als Hilfsgesellschaften der Heeressanitätsdienste völkerrechtlich anerkannt und geschützt waren, geniessen sie auf Grund des neuen IV. Genfer Abkommens auch in ihrer zivilen Hilfstätigkeit Anerkennung und Schutz. Notwendigkeit und Recht der Rotkreuzarbeit zugunsten von Zivilpersonen in Kriegzeiten werden grundsätzlich anerkannt, und es wird aus dieser Anerkennung ein analoger Schutz, wie er der militärischen Verwundeten- und Krankenpflege zustehen soll, abgeleitet. Damit wird der Entwicklung des Krieges zur Totalität Rechnung getragen im Sinne einer entsprechend totalen, umfassenden Gesetzgebung zum Schutze der Wehrlosen, besonders der Alten und Kranken, der Frauen und Kinder.

Für die nationalen Rotkreuzgesellschaften sind die folgenden Bestimmungen des IV. Abkommens von grundlegender Bedeutung:

Art. 30: «Die geschützten Personen (das sind jene Zivilpersonen, die sich im Falle eines Konfliktes oder einer Besetzung in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei oder einer Besetzungsmacht befinden, der sie nicht angehören) sollen *jede Erleichterung* geniessen, um sich an die *nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz* des Landes, in welchem sie sich befinden, wenden zu können wie auch an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte.

Diesen verschiedenen Organisationen soll zu diesem Zwecke innerhalb der durch militärische Erfordernisse oder Sicherheitserwägungen gezogenen Grenzen von den Behörden *jede Erleichterung* gewährt werden.»

Art. 63 (im Abschnitt III über «Besetzte Gebiete»): Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus gebieterischen Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen:

- a) können die *nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz* ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie an den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die andern Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können.
- b) darf die Besetzungsmacht nicht Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten.»

Die neue rechtliche Situation wird besonders durch die Bestimmungen des Art. 63 verdeutlicht. Diese Bestimmungen gehen von der Voraussetzung aus, dass das betreffende Staatsgebiet von einer feindlichen Macht besetzt und die zivile und militärische Autorität des Landes aufgelöst oder vorübergehend suspendiert worden sei. Das Abkommen schützt nun aber auch in diesem Falle die nationale Rotkreuzgesellschaft, im Falle also, wo der Zusammenhang mit der Armee verloren gegangen ist. Das Abkommen schützt die Rotkreuzgesellschaft als zivile Hilfsgesellschaft, wenn immer die Tätigkeit den Grundsätzen des Roten Kreuzes entspricht und sich von feindseligen Handlungen gegenüber der Besetzungsmacht fernhält. So kann und soll das Rote Kreuz von Rechts wegen im Falle einer Besetzung, nötigenfalls unabhängig von behördlichen Stellen, seine Tätigkeit fortführen, weder für noch gegen die Besetzungsmacht, wohl aber im Interesse der Notleidenden und Hilfsbedürftigen, einzig nach Massgabe der Grundsätze, «wie sie an den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind.»

Aus dem IV. sowie aus dem *III. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen* ergeben sich folgende konkrete Aufgaben, an deren Erfüllung sich die nationalen Rotkreuzgesellschaften beteiligen können:

1. *Errichtung eines nationalen offiziellen Auskunftsbureaus*, das beauftragt ist, Auskünfte über *Kriegsgefangene*, die sich in der Gewalt der betreffenden kriegführenden Macht befinden, sowie über *geschützte Zivilpersonen*, die sich im Herrschaftsbereich der betreffenden kriegführenden Macht aufhalten, zu empfangen und weiterzuleiten. Dieses nationale Auskunftsbureau arbeitet mit den Schutzmächten und der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu errichtenden zentralen Auskunftsstelle zusammen.
2. *Hilfeleistungen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte.*
3. *Einrichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen*, in die verwundete und kranke, schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter sieben Jahren zur Pflege und zum Schutze zu verbringen sind. (Fortsetzung auf Seite 10)

Die Verbreitung des Inhaltes der Genfer Abkommen

Eine wichtige Aufgabe erwächst dem Schweizerischen Roten Kreuz schliesslich aus der von den Vertragsstaaten übernommenen Verpflichtung, den Wortlaut der Genfer Abkommen in ihren Ländern in möglichst weitem Ausmass sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verbreiten und insbesondere ihr Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, *damit die Gesamtheit der Bevölkerung ihre Grundsätze kennen lernen kann*, besonders die bewaffneten Streitkräfte und das Sanitätspersonal. Bereits hat der Rotkreuz-Chefarzt auf Weisung des Oberfeldarztes eine «Orientierung» über die Geschichte des Roten Kreuzes und die Genfer Abkommen ausgearbeitet, die einerseits den Sanitätsoffizieren, in gekürzter Fassung im neuen Reglement «Gesunderhaltung der Truppe und erste Hilfe» allen Armeeangehörigen ausgehändigt werden soll. Ausserdem sieht das

Schweizerische Rote Kreuz die Veröffentlichung einer Broschüre von ungefähr acht Seiten vor, die eine allgemein verständliche Zusammenfassung des Inhaltes der Abkommen enthalten und möglicherweise im Herbst 1951 in alle Haushaltungen verteilt werden soll. Es ist zweifellos von eminenter Bedeutung für die Widerstandskraft unserer Zivilbevölkerung gegen Unmenschlichkeit und Terror im Kriegs- oder Besetzungsfall, dass ihr die wichtigsten Bestimmungen aus dem Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen bekannt sind, besonders die Bestimmung über den «allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen» und über «das Statut und die Behandlung der geschützten Personen in besetzten Gebieten.»

Es dürfte wohl kaum angezeigt sein, mit dieser Aufklärungstätigkeit allzu lange zuzuwarten, nachdem die Abkommen für die Schweiz verbindlich geworden, in ihnen übernationale und überzeitliche Begriffe von Menschlichkeit und Gerechtigkeit zum Ausdruck gekommen sind und nachdem die Hoffnung besteht, dass in nächster Zeit die Mehrheit der Staaten die von ihnen unterzeichneten Abkommen auch ratifizieren wird.

WIEDER AUF DIE SCHULBANK!

Eine Fortbildungsschule für Krankenschwestern? War diese neueste Einrichtung des Schweizerischen Roten Kreuzes wirklich notwendig? Stehen die Schwestern nicht tagein, tagaus im verantwortungsvollen Beruf? Werden sie nicht täglich mit den neuesten Errungenschaften der Medizin und Chirurgie vertraut gemacht, und geben die Forderungen des Tages nicht gültigere Gelegenheit, die Kenntnisse zu erweitern, als die Schulbank?

Wohl vermag die dreijährige Ausbildungszeit die Schwester allgemein auf ihren Beruf vorzubereiten, ihr aber nicht Spezialkenntnisse zu vermitteln. Denken wir an die verschiedensten Abteilungen eines Spitals! Vergegenwärtigen wir uns die sich ständig erneuernden Behandlungsmethoden, die sich stets verfeinernden Spezialgebiete! Gewiss arbeitet sich die Schwester im Laufe der Tage in die Aufgabe, sie beherrscht bald die Handreichungen, die Bewegungen, die von ihr geforderte und erwartete Hilfe; sie kennt aber nicht die tieferen Gründe. Frage nach Frage stellt sich ihr, die ihr in der Eile der Stunden, in der Ueberbeanspruchung der Kräfte niemand beantwortet. In den wenigen Freistunden fühlt sie sich zu müde, um sich weiterzubilden; sie bedarf dringend der Ruhezeit, um anderntags den Aufgaben gewachsen zu sein. So bleibt ihr aber keine Zeit des Bedenkens, der Vertiefung, und ihr praktisches Können entbehrt vielfach des festen Bodens.

Eines Tages wird nun diese Schwester an einen leitenden Posten berufen. Von einem Tag auf den andern muss sie als Oberschwester die Verantwortung eines ganzen Spitalbetriebes, als Lehrschwester die Verantwortung der Ausbildung und Betreuung junger Lernschwestern auf sich nehmen. Ein riesiger, folgeschwerer, fast allzuschwerer Schritt! Manch eine Schwester fragt sich verzagt: «Bin ich den Anforderungen gewachsen? Ich fürchte, über meine Kräfte Gehendes wird von mir verlangt!»

Was wird nun eigentlich von einer leitenden Schwester verlangt? Die leitende Schwester stellt die Ordnung nach innen und nach aussen dar. Sie überblickt den ganzen Spitalbetrieb und ist verantwortlich sowohl für das Wohl der Kranken wie auch für jenes der Schwestern, vor allem der Schülerinnen. Sie ist Vermittlerin zwischen dem eigentlichen medizinischen Betrieb und der Verwaltung, Erzieherin der Schülerinnen und — nicht selten auch der jungen Aerzte. Sie überwacht die Arbeiten ihrer Untergebenen und sorgt für eine gute, heitere, spannungsfreie Atmosphäre. Sie achtet auf die seelischen Reaktionen der Patienten, beschwichtigt oder tröstet Angehörige und wirkt im ganzen Betrieb überall vermittelnd, ausgleichend, freundlich leitend. Wo der Verwalter fehlt, muss sie auch die schwierige Aufgabe der ökonomischen Hausführung mit dem gesamten Einkauf übernehmen. Von einem Tag auf den andern!

Das Schweizerische Rote Kreuz hat nun eine Fortbildungsschule für Krankenschwestern geschaffen, welche Schwestern, die auf leitende Posten berufen werden, in viermonatigen Kursen auf alle diese für den guten und reibungslosen Gang eines Spitalbetriebes wichtigen Aufgaben vorbereitet. Auch Schwestern, die bereits in leitender Stellung stehen, ist Gelegenheit geboten, ihre Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Gesonderte Kurse sind überdies vorgesehen, um auch den Gemeindeschwestern ihren Dienst durch eine vertiefte Ausbildung auf sozialem Gebiete zu erleichtern oder um Schwestern, die in Spezialgebieten der Krankenpflege — Operationssaal, Röntgen usw. — arbeiten, mit den neuen Errungenschaften auf ihrem Tätigkeitsgebiete bekannt zu machen.

Die Schwestern-Fortbildungsschule ist in allen Fachkreisen der Schweiz lebhaft begrüsst worden; ihre Gründung entsprach einem dringend gewordenen Bedürfnis.